



OSTALBKREIS

UKRAINE – NEWS Nr. 5 (Stand 19.04.2022)

FAQ | WISSENSWERTES FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE

Im Anhang finden Sie ein „FAQ“ Papier (Stand 12.04.2022) der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, welche nützliche und wichtige Informationen für die Geflüchteten aus der Ukraine bereithalten.

GELTUNG DES UKRAINISCHEN FÜHRERSCHEINS IN DEUTSCHLAND

Die Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine, die einen nationalen (ukrainischen) oder einen internationalen Führerschein besitzen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die ihr Führerschein ausgestellt ist, soweit sie sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten.

Die Nutzung des ukrainischen Führerscheins in Deutschland liegt damit im Umfang der in der Ukraine erteilten Fahrerlaubnisklassen. Die Mitführung einer Übersetzung des ukrainischen Führerscheins ist nicht erforderlich. Erst wenn die Betroffenen hier ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, besteht die Fahrerlaubnis noch weitere 6 Monate. Danach ist dann ein in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich.

Sofern der ordentliche Wohnsitz auf unabsehbare Zeit in Deutschland begründet wird, sollte im weiteren Verlauf ein Antrag auf Umschreibung der ukrainischen Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden. Im Falle einer ukrainischen Fahrerlaubnis richtet sich die Umschreibung nach den Vorschriften für Drittstaaten. Nach unserem Kenntnisstand gibt es aktuell keine Bestrebungen hinsichtlich einer erleichterten Umschreibung von ukrainischen Fahrerlaubnissen. Für die Umschreibung der ukrainischen Fahrerlaubnis wäre daher gegenwärtig die Absolvierung einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung erforderlich.

Bitte Anfragen zur Antragstellung und der einzureichenden Unterlagen für die Umschreibungen der ukrainischen Fahrerlaubnisse an die Fahrerlaubnisbehörde (fahrerlaubnisbehoerdeaa@ostalbkreis.de , Telefon Nr. 07361 5031542) richten.

HUNDE AUS DER UKRAINE

Deutschland ist seit 2008 frei von Tollwut, in der Ukraine treten jährlich mehrere hundert Tollwutfälle auf. Deshalb musste ein Verfahren für die Einreise mit Heimtieren festgelegt werden, welches den Anforderungen der Seuchenbekämpfung trotz der aktuellen Krisensituation gerecht wird.



OSTALBKREIS

Heimtiere, welche von ukrainischen Geflüchteten mitgebracht werden, können ohne Vorverfahren bzgl. der Tollwutanforderungen eingeführt werden (Risikoanalyse ergab, dass von den rechtlichen Vorgaben abgewichen werden kann).

In Deutschland müssen die Tiere dann bzgl. ihres Impfstatus überprüft (Titerbestimmung, bei Bedarf Impfung und Chippen) und mit dem erforderlichen Heimtierausweis versehen werden. Der Tierhalter bestätigt, dass es sich um Heimtiere handelt und diese nicht mit Wildtieren in Kontakt kamen.

Weiter kommen sie für 3 Monate in eine sog. „Heimtierquarantäne“. Diese ist - ebenfalls erleichtert - so geregelt, dass das Tier in dieser Zeit den Tierhalter an jeden Ort begleiten darf. Diese Regelung gilt nur für eine Anzahl von 5 Tieren. Die kommerzielle Einfuhr von Tieren über eine Tierschutzorganisation, kann nicht mit diesem Verfahren abgewickelt werden.

Tiere, die dezentral in den Städten und Gemeinden ankommen, werden von praktizierenden Tierärzten geimpft, gechippt und mit den nötigen Dokumenten versehen. Hier werden auch die Kontaktdaten erhoben und anschließend zum GB Veterinärwesen des Landratsamtes übermittelt. Dieser stellt dann die Bescheinigung der Heimtierquarantäne aus.

Für Tiere, die zentral in der LEA ankommen, erfolgt eine Untersuchung von Amtstierärzten des GB Veterinärwesen einmal pro Woche.

AKTUALISIERUNG ANSPRUCH AUF KINDERGELD

Eltern, welche aus der Ukraine geflohen sind, können Kindergeld erhalten, wenn Folgendes zutrifft:

- der Elternteil, der den Antrag stellt, hat eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG
- der Elternteil, der den Antrag stellt, arbeitet in Deutschland oder hält sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland auf (nicht wie seither 3 Jahre)
- das Kind hält sich in Deutschland oder einem anderen Staat der EU, des EWR oder der Schweiz auf

Weitere Infos finden Sie unter

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/ukraine-kindergeld>

PROJEKT „DEAF REFUGEES“

Das Projekt „deaf refugees“ ist ein bundesweites Netzwerk aus verschiedenen Gehörlosenverbänden und -vereinen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Auf der Homepage www.deafrefugees.de finden Sie alle Informationen zu Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen in mehreren Sprachen. Hier gibt es auch Beratungen zum Thema russische und ukrainische Gebärdensprache für Geflüchtete.



OSTALBKREIS

KLEIDERAUSGABE DES DRK KREISVERBAND AALEN E.V.

Das DRK hat Kleiderspenden zusammengetragen und kann diese nun kostenlos für Menschen, welche aufgrund des Kriegs aus der Ukraine geflohen sind, weitergeben.

DRK-KV Aalen e. V. - Eugen-Hafner-Straße 1 - 73431 Aalen

Öffnungszeiten

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr

Vorherige Anmeldung unter

07361 951244 / yvonne.irtenkauf@drk-aalen.de